

XXII. GP-NR

589/J

2003 -07- 08**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen
an den BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
betreffend Kinderbetreuungsgeld versus Karenzgeld**

Für Geburten ab 1.1.2002 ersetzt das Kinderbetreuungsgeld das bisherige Karenzgeld. Sucht man jedoch unter <http://www.bmsg.gv.at/> nach dem Schlagwort Karenzgeld bekommt man folgende Auskunft: Für Geburten ab 1.1.2002 wird das Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst.

Für Geburten zwischen dem 1.7.2000 und 31.12.2001 gibt es, sofern Karenzgeldanspruch besteht, Übergangsbestimmungen.

Für Fragen zum Karenzgeld ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nachstehende

ANFRAGE:

1. Wie viele Personen befanden sich mit Stichtag 1.1.2003 in einer Karenzgeld – Übergangsregelung?
2. Wie viele Personen davon befanden sich in einer Teilzeitkarenz-Übergangsregelung?
3. Wie viele Personen bezogen zum Stichtag 1.1.2003 eine Teilzeitbeihilfe?
4. Bis zu welchem Stichtag gibt es in Zukunft noch Karenzgeldbezug?
5. Bis zu welchem Stichtag gibt es in Zukunft noch Teilzeitkarenzgeld?
6. Welche Konsequenzen zieht bei Teilzeitkarenz – Übergangsregelung die Entscheidung zwischen halben Karenzgeldbezug oder dem vollen Bezug unter Beachtung der Zuverdienstgrenze nach sich?
7. Ist nach Meinung des Ressorts eine Inanspruchnahme der Karenzmöglichkeit zum Zwecke der Kinderbetreuung im Sinne der Überwindung einer vaterlosen Gesellschaft und der Elternvorbildwirkung erstrebenswert?

8. Konnte durch die Verlängerung des Karenzgeldbezugs/
Kinderbetreuungsgeld eine stärkere
Inanspruchnahme durch Väter verzeichnet werden? Wie viele Väter
haben jeweils in den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2002 Elternkarenz in
Anspruch genommen?
9. Sind aus Sicht des Ressorts die arbeitsrechtlichen Begleitgesetze für
Elternkarenz im Zusammenhang mit dem maximalen
Kinderbetreuungsgeldbezug ausreichend?
10. Welche arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen hat die
Karenzgeldbezugsverlängerung/Kinderbetreuungsgeld im Vergleich der
Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002?
11. Ist ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld im nachfolgend
geschildertem Fall gegeben?
Witwenpension brutto: € 1.029,05
Lohnsteuerbemessungsgrundlage: € 984,80
Nettoauszahlung: € 910,05
- a) Wenn ja: Auf Grund welcher Grundlage?
b) Wenn nein : Warum nicht, da das
tatsächliche Bruttoeinkommen von EUR14621,74
(EUR1029,05+EUR15,36 x14) deutlich
unter den berechneten Bruttoeinkünften nach der Berechnungsmethode
des Finanzministeriums liegt?

Andreas

A. Hopp

L. Jönsson

Andreas Walter